

6./VIII. 1915

Gegen die übermäßigen Preissteigerungen

Berlin, 5. Aug. (B. L. D. Nichtamtlich.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht unter der Ueberschrift „Gegen die übermäßigen Preissteigerungen“ einen Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe an die Handelsvertretungen, in dem es heißt: Die fortgesetzte Steigerung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs birgt für die Lebensführung und Zufriedenheit großer Schichten der Bevölkerung Gefahren, denen mit allem Nachdruck entgegenzuwirken muß. Dieses Ziel verfolgt eine Bekanntmachung des Bundesrats gegen eine übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli d. Js. Sie gewährt die Möglichkeit, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur Veräußerung bestimmt sind, aber dem Verbrauch vorenthalten werden, zwangsweise dem Verkehr zuzuführen. Der Geltungsbereich der Bekanntmachung umfaßt in gleicher Weise die Gütererzeugung und Güterverteilung. — Insofern sich ihr Anwendungsgebiet auf Handel und Gewerbe erstreckt, lege ich den Handelskammern und kaufmännischen Organisationen ans Herz, sich in den Dienst der Bestrebungen zu stellen, die mit der Bekanntmachung verfolgt werden. — In einem Kriege, in dem das einmütige Zusammenwirken aller in der Nation lebenden Kräfte Voraussetzung des Erfolges ist, muß auch im wirtschaftlichen Leben die Rücksicht auf den eigenen Vorteil zurücktreten. Der Krieg darf unter keinen Umständen als Konjunktur angesehen werden, aus welcher der größtmögliche Gewinn herauszuholen ist. Vielmehr ist es eine vaterländische Pflicht, besonders bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, sich mit Gewinnen zu begnügen, die neben einer angemessenen Lebensführung des Unternehmers und seiner Familie den Fortbestand des Unternehmens sicherstellen. Ich hege die Zuversicht, daß die Handelsvertretungen, so viel an ihnen liegt, im Sinne der obigen Anschauungen auf die von ihnen vertretenen Kreise einwirken und diese zu einem Verhalten bewegen werden, das in gleicher Weise ihrem Ansehen wie vaterländischem Interesse entspricht und die Anwendung von Zwangs- und Strafbestimmungen der Bekanntmachung vom 23. Juli entbehrlich macht.

N Berlin, 5. Aug. (Priv.-Tel.) Der Berliner Magistrat hat bei dem Oberkommandierenden in den Marken beantragt, in den Gemeinden, in welchen durch die Verordnung vom 16. Juli ein Aushang der Preise angeordnet ist, allgemein den Verkauf des Gemüses nach Gewicht vorzuschreiben. Besonders die verschiedenen Kohllarten und Gurken werden heute nach Stück gehandelt, so daß dem Publikum bei der Beurteilung der ausgehängten Preise der Anhalt dafür fehlt, welche Größe und Schwere die ausgezeichnete Ware hat. Dem soll die Bestimmung entgegenwirken, daß der Handel nun nach Gewicht stattfinden darf.